

## **Anstaltsreglement**

- **Alters- und Pflegeheim Muri-Gümligen (APH) (bisher)**
- **Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen (neu)**

## **Teilrevision**

### **1 AUSGANGSLAGE**

Mit der Überführung der Stiftung Alterswohnheim Gümligen (AWH) in das Alters- und Pflegeheim Muri-Gümligen (APH) per 1. Juli 2015 entsteht die neue Institution "Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen". Das bisherige Anstaltsreglement APH muss in der Folge einer Teilrevision unterzogen werden. Der Verwaltungsrat hat dazu in Absprache mit dem Stiftungsrat AWH dem Gemeinderat einen entsprechenden Reglementsentwurf mit Antrag auf Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gemeinde unterbreitet.

### **2 VORGESCHICHTE**

Im März 2014 haben der Stiftungsrat des Alterswohnheims Gümligen (AWH) und der Verwaltungsrat des Alters- und Pflegeheims Muri-Gümligen (APH) eine Absichtserklärung unterzeichnet, die beiden Institutionen per 1. Juli 2015 zusammenzuführen.

Bereits im Juni 2011 haben die strategischen Gremien der beiden Institutionen beschlossen, die Möglichkeiten einer Kooperation sorgfältig zu prüfen.

Die Gründe dafür waren:

- sich ergänzende Angebote
- gleiche Branchenzugehörigkeit und Zielgruppe
- gleiche rechtlichen Rahmenbedingungen
- geografische Nähe
- Offenheit und Bereitschaft für eine Kooperation
- gegenseitige gute informelle Kontakte
- langfristige Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Prüfung hat ergeben, dass beide Unternehmen, ihre Mitarbeitenden, deren Bewohnerinnen und Bewohner von einer Zusammenarbeit profitieren können und die Zusammenführung der beiden Institutionen zu einer "wirtschaftlichen Einheit" grossen Nutzen bringt. Dabei gilt es, die beiderseits vorhandenen Stärken wie Kompetenz, Engagement und Offenheit zu integrieren und die Institution inhaltlich, strukturell und organisatorisch auf eine sichere Zukunft auszurichten. Die Stiftungsaufsicht des Kantons Bern stimmte der Überführung der Stiftung Alterswohnheim in die bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft (APH) der Gemeinde Muri b. Bern zu.

Das AWH wird mit zwei Personen Einsitz in den Verwaltungsrat des APH (neu: AZ) nehmen und damit die Interessen des AWH einbringen.

### 3 ZIELSETZUNGEN DER NEUEN INSTITUTION ALTERSZENTRUM (AZ) ALENIA MURIGÜMLIGEN

- Sicherstellen des langfristigen wirtschaftlichen Erfolges
- Wahren der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner hinsichtlich einer hohen Lebensqualität
- Gewährleisten eines guten Arbeitsklimas und einer hohen Arbeitsplatzattraktivität
- Durch eine professionelle Beratungs- und Behandlungskette eine individuelle, alle Bereiche umfassende Wohn- und Lebensqualität im Alter sicherstellen

Die drei Standorte Altersheim (Worbstrasse 296), Pflegeheim (Nussbaumallee 9) und Alterswohnheim (Bahnhofstrasse 43) werden beibehalten. Wichtige Bereiche der Zusammenführung sind z. B. die zahlreichen rechtlichen/juristischen Belange, ein aktualisiertes Kommunikationskonzept, ein neuer visueller Auftritt und die entsprechende Anpassung der bisherigen Kommunikationsmittel wie Prospekte, Dokumentationen, Homepage usw. Auf organisatorischer Ebene werden Reglemente und Prozessabläufe angepasst und für die Zukunft effektive und effiziente Strukturen geschaffen.

Das "neue" Unternehmen AZ verbleibt in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

### 4 DAS TEILREVIDIERTE ANSTALTSREGLEMENT

Der neue, erweiterte Aufgabenbereich des AZ sowie die Erfahrungen aus dem Betrieb des APH seit seiner Gründung per 1. Januar 2006 mit dem sich daraus aufdrängenden Anpassungsbedarf beim Anstaltsreglement erfordern eine umfassendere Teilrevision des Anstaltsreglements APH.

#### **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

##### ***Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 3)***

Die Artikeln regeln die Erweiterung der bestehenden Anstalt "Alters- und Pflegeheim Muri bei Bern" (APH) um den Betrieb der Stiftung "Alterswohnheim Gümligen" (AWH), den dadurch erweiterten Zweck und die neuen Eigentumsverhältnisse.

##### ***Leistungen, Grundsätze der Leistungserbringung (Art. 4 bis 8)***

In diesen Artikeln werden das Leistungsangebot und der Kreis der Benutzerinnen und Benutzer geregelt. Massgebend für das Leistungsangebot sind die Vorgaben des Kantons (GEF) sowie die kommunale Bedarfs- und Angebotsplanung.

Die EG Muri b. Bern kann mit dem AZ einen Leistungsvertrag abschliessen, in dem Inhalt, Umfang und Qualität allfälliger über den gesetzlichen

Auftrag hinaus zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung festgelegt werden.

#### ***Verwaltungsrat (Art. 9 bis 13)***

Zuständig für die Wahl des Verwaltungsrats (VR) bleibt der Gemeinderat. Die Anforderungen an die Mitglieder des VR, seine Zusammensetzung, seine Amtsdauer und seine Aufgaben und Kompetenzen sind in diesen Artikeln geregelt.

#### ***Direktorin/Direktor, Geschäftsleitung (Art. 14 bis 17)***

Im Gegensatz zum bisherigen Anstaltsreglement sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der operativen Leitung des AZ nicht einem anonymen Kollektiv (Geschäftsleitung), sondern klar der Person der Direktorin/des Direktors zugewiesen.

Der VR kann aber eine Geschäftsleitung zur Unterstützung und Entlastung der Direktorin/des Direktors einsetzen und deren Mitglieder, Aufgaben und Kompetenzen bestimmen.

#### ***Rechnungsprüfung und Aufsicht (Art. 18 bis 23)***

Diese Artikel regeln die Prüfung der Jahresrechnung durch die vom Gemeinderat gewählte Revisionsstelle, die Aufsicht über das AZ durch den Gemeinderat und die zuständigen kantonalen Behörden und das auf den Weisungen des GEF und des Gemeinderats basierende Berichtswesen.

#### ***Personal (Art. 24 bis 26)***

Das Personal des AZ steht in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Das Personal der Stiftung AWH war schon bisher privatrechtlich angestellt; das Personal des APH hingegen öffentlich-rechtlich. Die öffentlich-rechtliche Anstellung erwies sich aber in der Praxis als schwerfällig und mit der subsidiären Geltung des kantonalen Personalrechts als ausgesprochen intransparent, in bestimmten Situationen gar als grotesk. Die privatrechtliche Anstellung erlaubt es dem AZ, sich neu einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Pflegebranche anzuschliessen. Der Heimverbund "dedica" hat zusammen mit den Sozialpartnern einen ausführlichen, alle Personalaspekte umfassenden GAV abgeschlossen, dem sich das AZ anschliessen gedenkt. Der VR AZ wird mit dem Erlass eines Personalreglements beauftragt. Die Entlohnung hat sich nach wie vor nach dem bewährten Lohnsystem "BERESUB" zu richten, das der Kanton Bern für alle subventionierten Institutionen erarbeitet hat und das von der Mehrheit der Alters- und Pflegeinstitutionen angewendet wird.

Für die berufliche Vorsorge bleibt das Personal des AZ der Pensionskasse der EG Muri angeschlossen. Das bisher privat versicherte Personal des AWH wird mit der Integration in das AZ sukzessiv in die Pensionskasse der EG Muri b. Bern übertreten.

#### ***Finanzierungsgrundsätze (Art. 27 bis 31)***

Diese Artikel regeln die Erhebung von Beiträgen für die vom AZ erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen und die Festsetzung von Mieten für die Infrastruktur und die Alterswohnungen. Die Mittel für Unterhalt und Er-

neuerung der Infrastruktur sind aus der Betriebsrechnung zu erwirtschaften. Für die Vergabe von Aufträgen gelten die kantonalen Submissionsvorschriften.

Ertragsüberschüsse sind für künftige Betriebs- und Investitionskosten zu verwenden. Zur Deckung eines allfälligen Aufwandüberschusses können der Kanton und die EG Muri b. Bern im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Vorgaben der GEF Beiträge sprechen.

## 5 ZUSTÄNDIGKEIT DES GROSSEN GEMEINDERATES

Die gesetzgeberische Verantwortung in unserer Gemeinde liegt grundsätzlich beim Grossen Gemeinderat, soweit es sich nicht um die Grundordnung (d.h. unsere Gemeindeordnung u.w., die zwingend durch das Stimmvolk zu erlassen oder abzuändern ist) handelt oder kantonale Vorgaben eine andere Regelung vorschreiben.

Vorliegend regelt Art. 24 der **Gemeindeordnung** die Zuständigkeit des Stimmvolkes im Bereich der öffentlichrechtlichen Unternehmen - darunter fällt auch das APH/ AZ als Anstalt des öffentlichen Rechts - wie folgt:

*Art. 24 - Kompetenzen, besondere*

*Der Gemeindeabstimmung unterliegen:*

1. ...
4. *die Errichtung von öffentlichrechtlichen Unternehmen und die Festlegung der Organisationsform;*
5. ...

Mit der beantragten Teilrevision werden weder an der Errichtungsform noch in der Organisationsform Änderungen beantragt. Nur solche hätten die Zustimmung des Stimmvolkes bedingt; die weiteren Belange - wie vorliegend beantragt - fallen damit aufgrund seiner gesetzgeberischen Kompetenz in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates.

## 6 ANTRAG

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

### **Beschluss**

zu fassen:

#### Die Teilrevision des Anstaltsreglements

- "Alters- und Pflegeheim Muri-Gümligen (APH)" (bisher)
- "Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen" (neu)

wird erlassen.

#### Beilagen

- Entwurf Anstaltsreglement (AZ) Alenia Muri-Gümligen Version 27.02.2015 / 16.03.2015
- Synoptische Darstellung "bisher" / "neu"

Muri bei Bern, 16. März 2015

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident      Die Sekretärin

Thomas Hanke      Karin Pulfer